



# Sportfreunde Kirchen 1953 e.V.

Fußball Jugend, Fußball Aktive, Fußball AH,  
Sportplatzflöhe, Grashüpfer, Tennis, Freizeitsport

---

## Arbeitsstundenordnung der Sportfreunde Kirchen 1953 e.V.

### 1. Grundsätze

- Jedes aktive Mitglied der Sportfreunde Kirchen e.V. ist verpflichtet, bis zum vollendeten 65. Lebensjahr Arbeitsstunden zu leisten.
- Diese Verpflichtung beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem das Mitglied das 17. Lebensjahr erreicht.
- Für minderjährige aktive Mitglieder übernehmen die Eltern die Erfüllung der Arbeitsstundenpflicht. Die genaue Ausgestaltung dieser Verpflichtung ist im jeweiligen Geltungsbereich geregelt.
- Der Abrechnungszeitraum beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich.
- Zu Beginn jedes Abrechnungszeitraums werden die zu leistenden Arbeitsstunden zurückgesetzt. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden wird bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres bekanntgegeben.
- Eine Arbeitsstunde entspricht zwei Punkten in der VereinsApp.
- Jedes Mitglied, das Arbeitsstunden zu leisten hat, kann seinen Punktestand (die bereits geleisteten Arbeitsstunden) eigenständig in der VereinsApp einsehen.
- Die Anmeldung zum Arbeitsdienst erfolgt eigenverantwortlich über die VereinsApp.
- Grundsätzlich können Arbeitsstunden nicht auf andere Mitglieder übertragen werden (z. B. von Eltern auf Kinder). Eine Ausnahme bilden Ehepartner.

### 2. Geltungsbereich

- für Veranstaltungen der Sportfreunde Kirchen e.V. und des Fördervereins der Sportfreunde Kirchen e.V.
- Von Arbeitsstunden ausgenommen sind:
  - Passive Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Vorstandschaft
  - Aktive Mitglieder, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen.
  - Abteilungsleiter
  - Stellvertretender Abteilungsleiter
  - Kassier
  - Schriftführer
  - Übungsleiter



# Sportfreunde Kirchen 1953 e.V.

Fußball Jugend, Fußball Aktive, Fußball AH,  
Sportplatzflöhe, Grashüpfer, Tennis, Freizeitsport

---

- Für aktive Kinder und Jugendliche unter 17 Jahren sind die Arbeitsstunden von den Eltern zu erbringen.  
Die Arbeitsstundenpflicht gilt familienbezogen und wird unabhängig von der Anzahl aktiver Kinder oder Jugendlicher nur einmal erhoben.

Die Verpflichtung bezieht sich auf ein aktives Kind oder einen Jugendlichen und beträgt 50 % der regulär festgelegten Arbeitsstunden.

Die Arbeitsstunden können von einem Elternteil oder einem anderen volljährigen Familienmitglied geleistet werden.

Nimmt mindestens ein Elternteil aktiv am Sportbetrieb der Sportfreunde Kirchen e.V. teil, entfällt ausschließlich die Arbeitsstundenpflicht, die für das aktive Kind oder den Jugendlichen zu leisten wäre.

- Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Entgelt in Höhe von 10€ zu entrichten.

### 3. Anwendung

- Melden sich bei einer durchzuführenden Veranstaltung nicht genügend Mitglieder für zu vergebenden Arbeitsdienste, kann die Abteilung Mitglieder hierzu einteilen. Dabei werden zuerst die Mitglieder in Arbeitslisten eingetragen, welche die geringsten Arbeitsstunden aufweisen.
- Kann ein Mitglied seine zu leistenden Arbeitsstunden nicht erbringen, muss das Mitglied eigenständig für Ersatz sorgen. Das Mitglied hat dies der Abteilung frühestmöglich mitzuteilen.

### Schlussbestimmungen

Diese Arbeitsordnung wurde von dem Gesamtausschuss der Sportfreunde Kirchen e.V. in seiner Sitzung vom 22. Januar 2026 mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen.

Die Arbeitsordnung ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2026 gültig.

Die Arbeitsordnung kann durch einfache Stimmenmehrheit des Gesamtausschusses der Sportfreunde Kirchen e.V. geändert werden.